Reglement zum Wohnvertrag in Leichter Sprache

Leichte Sprache	2
Was ist ein Reglement?	2
Für wen ist dieses Reglement?	2
Wohnvertrag	2
Weitere wichtige Regeln	3
Persönliche Begleitung	3
Probezeit	3
Kündigung während der Probezeit	3
Kosten / Pensionstaxe / Rechnung	4
Abwesenheiten	4
Infrastruktur und Einrichtung	5
Internet für Bewohnende	6
Kündigung	8
Kündigung durch Züriwerk	8
Kündigung durch Bewohnende	8
Anschlusslösung	9
Versicherungen	9
Sicherheit und Gesundheitsschutz	9
Auskunfts- und Informationspflicht/Datenschutz	9
Beschwerden	10
Schlussbestimmungen	10

Leichte Sprache

Dieser Text ist in leichter Sprache geschrieben.

Dieser Text ist einfacher zu lesen und zu verstehen.

Er deckt wichtige Informationen ab.

Nur das Originaldokument ist rechtlich gültig.

Was ist ein Reglement?

Ein Reglement ist eine Liste mit Regeln.

Für wen ist dieses Reglement?

Das Reglement gilt für alle Personen mit einem Wohnplatz bei Züriwerk.

Diese Wörter benutzen wir für die Personen in diesem Reglement:

Personen, die bei Züriwerk wohnen nennen wir:

- Bewohnende oder begleitete Person
- Diese Wörter benutzen wir auch in diesem Reglement:
- Beistand-Person (die Person, welche dich unterstützt mit Verträgen, Rechnungen und so weiter)
- Fach-Person (eine Begleit-Person die bei Züriwerk angestellt ist)

Wohnvertrag

Eine Person wohnt bei Züriwerk.

Dann erhält diese Person einen Vertag.

Dieser Vertrag nennt sich: Wohnvertrag.

Weitere wichtige Regeln

Bei Einzug wird die Hausordnung abgegeben.

Diese und weitere Regeln müssen eingehalten werden.

Persönliche Begleitung

Züriwerk begleitet Personen.

Mit jeder begleiteten Person wird abgemacht,

wie viel Unterstützung und Begleitung benötigt wird.

Die Abmachung steht in der «**Begleitvereinbarung**».

Zusätzliche Abmachungen stehen im Formular «**Abmachungen mit**

der Bewohnerin / dem Bewohner bez. der Beistand-Person».

Damit unterstützt Züriwerk Personen so, dass sie möglichst selbständig teilhaben

können in ihrem Wohn- und Freizeitbereich.

Probezeit

Bei Eintritt bei Züriwerk fängt die Probezeit an.

Die Probezeit geht 3 Monate.

In der Probezeit kann eine begleitete Person ausprobieren, wie es ihr gefällt.

Züriwerk kann ausprobieren, ob das Angebot passt.

Kündigung während der Probezeit

Die Probezeit beenden nennt man: **Kündigung der Probezeit.**

Wenn es einer Person nicht gefällt, kann sie kündigen.

Auch Züriwerk kann während der Probezeit kündigen.

Nach der Kündigung bleibt und bezahlt man noch 2 Wochen.

Kosten / Pensionstaxe / Rechnung

Der Kanton wo der IVSE Wohnsitz ist sagt, was bezahlt werden muss.

Der IVSE Wohnsitz ist der letzte private Wohnsitz,

bevor eine Person in ein Wohnangebot eingezogen ist.

Züriwerk hat eine Tarifliste.

Eine Tarifliste ist eine Preisliste.

In der Tarifliste steht die Pensionstaxe für den Wohnplatz.

Pensionstaxen sind die Kosten für die Begleitung von Menschen,

die bei Züriwerk wohnen.

Züriwerk schickt jeden Monat eine Rechnung für den Wohnplatz.

In der Tarifliste stehen auch Preise für andere Leistungen,

welche extra kosten.

Diese und persönliche Auslagen die wir bezahlt haben,

werden auch monatlich verrechnet.

Abwesenheiten

Abwesenheit bedeutet:

Nicht da sein, bedeutet nicht in der Wohnung oder der Wohngruppe zu sein

Bewohnende müssen Abwesenheiten vorher melden.

Bewohnende besprechen Abwesenheiten von mehr als

30 Tagen mit der Fachpersonen.

Wenn:

- Eine Person mehr als drei Monate abwesend ist
- Bewohnende und Fachpersonen es nicht so besprochen haben

und

- Beistand-Person und Bewohnende keinen Kontakt mit der zuständigen Fachperson oder der Leitung haben

dann kann Züriwerk den Vertrag mit einer Frist von 7 Tagen kündigen.

Innerhalb von 7 Tagen ist dann das Zimmer zu räumen.

Ansonsten macht Züriwerk dies.

Die persönlichen Sachen werden dann 90 Tage aufbewahrt.

Werden die Sachen in diesen 90 Tage nicht abgeholt,

werden die Sachen entsorgt.

Infrastruktur und Einrichtung

Infrastruktur ist zum Beispiel

- Fenster
- Türen
- Einbauschränke und so weiter.

Einrichtung oder Sachen sind zum Beispiel eigener Stuhl,

oder persönliche Bilder an der Wand.

Bewohnende müssen die Zimmer und Einrichtungen sorgfältig behandeln.

Bewohnende machen etwas mit Absicht kaputt:

Dann muss diese Person den Schaden bezahlen.

Änderungen an festen Einrichtungen sind nur mit Erlaubnis der Leitung erlaubt.

Beim Einzug bekommt die Person in den meisten Fällen einen Schlüssel.

Das kann ein Zimmerschlüssel oder Wohnungsschlüssel sein.

Die Person unterschreibt, dass sie den Schlüssel bekommen hat.

Wenn die Person den Schlüssel verliert, muss sie Geld bezahlen.
Wie viel das kostet, steht in der aktuellen Preisliste.

Bewohnende sind für ihre eigenen Sachen selbst verantwortlich.
Beim Ausziehen nehmen Bewohnende alle eigenen Sachen mit.

Am Ende der Wohnzeit muss das Zimmer oder die Wohnung sauber sein.
Die Reinigung wird gemacht,
wie es in der Begleitvereinbarung abgemacht wurde.
Wenn die Wohnung / das Zimmer schmutzig ist,
beauftragt Züriwerk jemand der nochmals putzt.
Das muss die begleitete Person bezahlen.
Wenn vieles in der Wohnung / im Zimmer kaputt ist,
muss die Reparatur von der Person bezahlt werden.

Internet für Bewohnende

Bewohnende dürfen das Internet der Stiftung Züriwerk benutzen.
Dabei ist Sicherheit wichtig.
Es gibt Sachen die verboten sind.
Zum Beispiel:

- Manche **Pornos** sind verboten.
  - Pornos sind Bilder und Filme in denen es um Sex geht.
  - Für solche Pornos gibt es laut Gesetz eine Bestrafung.
  - Pornos dürfen nicht angeschaut werden.
  - Pronos dürfen nicht gekauft werden.
  - Pornos dürfen nicht an andere Personen gesendet werden.

    - Pornos dürfen nicht auf Sozialen Medien (z. B. Facebook) geteilt werden.
- Andere Menschen dürfen nicht beleidigt werden.
- Rassistische Sachen dürfen nicht gesagt oder geschrieben werden.
    - Rassistisch ist zum Beispiel, wenn jemand denkt: Menschen mit weisser Hautfarbe sind mehr wert als Menschen mit dunkler Hautfarbe.
- Sexistische Sachen dürfen nicht gesagt oder geschrieben werden.
    - Sexistisch ist zum Beispiel, wenn jemand denkt: Männer sind mehr wert als Frauen.
- Es darf nicht betrogen werden.
- Gespräche von anderen Menschen dürfen nicht abgehört werden.
- Gespräche von anderen Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

Die Stiftung Züriwerk muss schauen,
dass die Regeln eingehalten werden.
Deshalb dürfen wir das Netzwerk überwachen.
Wir schauen aber nicht die persönlichen Mails an.
Und wir schauen uns nicht die persönlichen Daten an.
Ausser wenn ein Verdacht besteht,
dass Bewohnende sich nicht an die Regeln halten.
Halten sich Bewohnende nicht an die Regeln,
dürfen sie das Internet der Stiftung Züriwerk nicht mehr nutzen.
Bei schlimmen Verstössen,
kann Züriwerk eine Meldung an die Polizei machen.

Kündigung

Bewohnende oder Züriwerk können den Vertrag kündigen.

Es gibt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Kündigung ist immer auf Ende des Monats (nach Ablauf dieser drei Monate).

Kündigung durch Züriwerk

Züriwerk kann den Vertrag kündigen.

Zum Beispiel wenn die Regeln nicht eingehalten werden

oder die Bezahlung vom Wohnplatz nicht sicher ist.

Das passiert, wenn es keine IV-Rente gibt oder wenn die IV-Massnahme endet.

Bevor Züriwerk den Vertrag kündigt, werden Gespräche geführt und Lösungen gesucht.

Kündigung durch Bewohnende

Bewohnende bezahlen die Kosten für die Pensionstaxe

während der ganzen Zeit bei Züriwerk bis zum Austritt.

Bei einem Umzug in ein Altersheim:

Bewohnende bezahlen die Kosten für die Pensionstaxen bis zum Monatsende.

Im Todesfall werden die Pensionstaxen bis zum Ende des Monats verrechnet.

Für eine Kündigung braucht es ein Schreiben.

Dieser Brief heisst: Kündigungsschreiben.

Anschlusslösung

Züriwerk hilft eine neue Wohnung oder ein neues Zimmer zu suchen.

Versicherungen

Gemäss Merkblatt «Versicherungen».

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Züriwerk ist verantwortlich für die Sicherheit.

Auch im Wohnbereich.

Züriwerk trifft Massnahmen für die Sicherheit.

Die Regeln und Weisungen müssen ausnahmslos befolgt werden.

Auskunfts- und Informationspflicht/Datenschutz

Züriwerk braucht persönliche Angaben und persönliche Daten.

Ändern sich die Angaben und persönliche Daten,

muss Züriwerk informiert werden.

Wichtige Angaben sind:

- Administrative Daten wie Adressen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, usw.
- Gesundheitszustand und ob medizinische Behandlungen benötigt werden.
- Welche Begleitung eine Person benötigt.
- Informationen über Beistand und Beistandschaft.
- Informationen über Sozialversicherungen.

Wenn sich wichtige Angaben verändern, dann bitte der zuständigen Fachperson die Änderungen mitteilen.

Züriwerk legt die persönlichen Daten ab.

Die Daten werden nach dem Datenschutzgesetz behandelt.
Manchmal arbeiten wir mit anderen Personen zusammen.
Zum Beispiel mit einem Arzt.
Dann kann eine Erlaubnis nötig sein, die Schweigepflicht aufzuheben.
In Notfällen dürfen wir einem Arzt Daten geben, ohne vorher zu fragen.
Zum Beispiel, wenn ein Leben in Gefahr ist.

Nach Ende des Vertrags bewahrt Züriwerk die Daten so lange auf,
wie es das Gesetz vorschreibt.
Die Daten werden aber nicht ganz gelöscht.

Beschwerden

Manchmal kann es zu Problemen mit anderen Personen kommen.
Züriwerk empfiehlt:
Zuerst das Problem mit der Person besprechen und nach Lösungen suchen.
Gibt es keine Lösung, kann dies der Fachperson gemeldet werden.
Für das gibt es den Beschwerdeweg.
Der Beschwerdeweg ist in jeder Wohnung zu finden.
Man kann sich auch an das Sorgenbüro oder an Pro lnfirmis wenden.

Schlussbestimmungen

Züriwerk hat einen Vertrag mit dem Staat.
Manche Regeln im Vertrag können sich ändern.
Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, findet diese in Zürich statt.

Der Wohnvertrag und die Kurzaufenthaltsvereinbarung sind kein Mietvertrag.

Die Pensionstaxe ist kein Mietzins.

Es gelten deshalb nicht die Miet-Gesetze.

Für Regeln, die nicht im Vertrag stehen, gilt das OR (Obligationenrecht).

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung im November 2025 genehmigt.

Das Reglement und die Regeln darin gelten ab 1.1.2026.

Es ersetzt das alte Reglement.